



Zugleitung

Ratinger Rosenmontagszug am: 04. März 2019
unter dem Motto:

„Ach du heiliger BimBam...!“

Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug“ in Ratingen

Die Teilnahme am Rosenmontagszug ist grundsätzlich kostümierten Gruppen als Fußgruppe, mit Kraftfahrzeugen und mit Motivwagen einschließlich Zugmaschine möglich. Die Kostümierung bzw. die Gestaltung der Motivwagen sollte möglichst dem oben angeführtem Zugmotto entsprechen.

Dritte dürfen nicht durch Dekoration, Wort, Schrift und Musik beleidigt, verunglimpft, diskriminiert oder zu Gewalttaten aufgefordert werden.

Beim Bau eines Motivwagens ist zu beachten, dass es gesetzliche Vorschriften für die Teilnahme entsprechender Fahrzeuge an sog. Brauchtums-Veranstaltungen gibt. Nachfolgend sind diese Bestimmungen aufgeführt. Im Hinblick auf die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der nachfolgenden gesetzlichen Vorschriften wird seitens des Karnevals Ausschusses der Stadt Ratingen e.V. bzw. seitens der Zugleitung keinerlei Haftung übernommen.

1. Allgemeine Hinweise

Der vorgesehene Zugweg ist aus dem beiliegenden/vorhandenen Zugplan ersichtlich.

Die Aufstellung des Zuges erfolgt ab **8.00** Uhr:

Aufstellungsbereich 1 – Mettmanner Straße – ab Einmündung Industriestraße bis Kreisverkehr Voisweg (Zufahrt über die Balcke-Dürr-Allee)

Aufstellungsbereich 2 - Industriestraße – ab Einmündung Mettmanner Straße bis zur Einmündung „An den Bleichen“ (Zufahrt: über Schützenstraße/Zieglerstraße)

Aufstellungsbereich 3 - Talstraße (Zufahrt: Schützenstraße)

Die genannten Aufstellungsbereiche werden mit Zugnummern markiert.

Weiterfahrt von der Grütstraße: Friedhofstraße, Hauser Ring.

Weiterfahrt von der Kirchgasse: Oberstraße, Mülheimer Straße/Bahnstraße.

Die Abfahrt der Motiv-Wagen wird, über die Grütstraße und entgegengesetzt der Einbahnstraße Kirchgasse erfolgen.

Als Veranstalter werden wir dafür Sorge tragen, dass die Teilnehmer auf den Motivwagen jeweils erst am Ende der Grütstraße bzw. Kirchgasse, auf Höhe der Turmstraße, absteigen.





Zugleitung

2. Motivwagen – Abmessungen u.ä.

Maximale Abmessungen:

- **Länge** des Gespanns (Motivwagen mit Zugmaschine) max. 15,00 m
- **Breite** des Gespanns max.
2,50/2.70m
- **Höhe** einschließlich stehender Personen inklusive Kopfbedeckung max. 4,00 m

Für die äußere Sicherheit der Fahrzeuge/Motivwagen muss eine Seitenverkleidung vorhanden sein, die mindestens **25 bis 30 cm** über dem Boden reicht. Darüber hinaus müssen die Räder des Fahrzeuges so gesichert sein, dass Zuschauer – **besonders Kinder** – nicht unter die Motivwagen oder vor dessen Räder geraten können.

Die Seitenverkleidungen müssen so stabil angebracht sein, dass sie selbst bei Anwendung einfacher Gewalt ausreichenden Schutz gewähren.

Während des Zuges muss jeder Motivwagen (Zugfahrzeug und Hänger) bis zu einer Länge von **10 m** von mindestens **2 Personen** auf jeder Seite gesichert werden.

Bei **längeren** Fahrzeugen sind auf jeder Seite mindestens **3 Personen** erforderlich.

Diese Personen müssen dafür sorgen, dass niemand in den Gefahrenbereich der Räder, insbesondere zwischen Zugfahrzeug und Anhänger gerät.

Sofern diese Sicherungsanforderungen nicht zur Verfügung stehen, darf der Motivwagen nicht am Umzug teilnehmen.

Eine Kontrolle erfolgt bei Aufstellung des Zuges aber auch während des Zuges.

Fehlendes Sicherungspersonal kann auch zum Ausschluss während des Zuges führen.

3. Zugmaschine / Wagen

Prüfen Sie bitte unbedingt vor Fahrtantritt die:

- Abstimmung zwischen Zugmaschine und Wagen
- Sicherungsbolzen und Splinte
- Bremsvorrichtungen
- Räder – Reifen – Luftdruck

- Zur Erhöhung der Verkehrssicherheit besonders bei der An- und Abfahrt, **müssen** die Motivwagen mit funktionstüchtiger Beleuchtungseinrichtung (Scheinwerfer, Rück- und Bremslicht sowie Fahrtrichtungsanzeiger) ausgestattet sein.
- Die Fahrzeugführer müssen im Besitz einer für das Fahrzeug gültigen Fahrerlaubnis sein.
- Es wird dringend empfohlen, die Teilnahme mit haftpflichtversicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen am Umzug der jeweiligen eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung formlos





Zugleitung

4. Anfahrt zum Zug – Umzug

Oberstes Gebot für die Teilnahme am Zug:

Alkoholverbot für Fahrer und Zugteilnehmer auf dem Wagen.

Auf der Fahrt zum Aufstellplatz, sowie auf der Heimfahrt dürfen sich auf dem Anhänger **keine** Personen aufhalten.

5. Werbung an Motiv- und Bagagewagen

Sponsorenwerbung ist in dezenter Form zulässig und **nur** am Heck des Motiv-Wagen gestattet. Werden Bagagewagen eingesetzt, ist zu beachten, dass diese Fahrzeuge, soweit sie mit Werbebeschriftung versehen sind, an den Seiten entsprechend verdeckt werden müssen. Wir empfehlen die Abdeckung bzw. die Verkleidung mit einem karnevalistischen Motiv zu gestalten.

6. Versicherung / Haftung

Für die Anfahrt zum und während des Umzuges besteht für die Zugteilnehmer eine Haftpflicht/Unfallversicherung.

Die Rückfahrt ist nicht versichert, da oft die Wagen nicht auf direkten Weg zum Ausgangspunkt fahren.

7. Wurfmaterial

Werfen Sie bitte keine harten oder festen Gegenstände, reichen Sie diese direkt an. Beachten Sie hierbei die Verletzungsgefahren umstehender Zuschauer (Kopfbereich).

Werfen Sie nicht gezielt auf Personen, denn häufig wird das Wurfmaterial zurückgeworfen und kann zu erheblichen Verletzungen bei den Wageninsassen führen.

Getränke und Flüssigkeiten in Behältern (Flaschen, Gläsern, Krügen, Dosen usw.) dürfen an Zugteilnehmer oder Zuschauer nur persönlich übergeben werden.





Zugleitung

8. Musik auf dem Wagen

Soweit auf den im Zug verwendeten Fahrzeugen und Anhängern Musik- & Beschallungsanlagen zum Einsatz kommen, müssen die im Folgenden benannten Bedingungen erfüllt sein und die Anlagen diesen Anforderungen entsprechen.

Die Lautstärke bei den Anlagen muss so bemessen sein, dass lediglich die Teilnehmer auf dem Wagen und die den Wagen begleitende(n) Fußgruppe(n) „beschallt“ werden. In keinem Fall darf die Lautstärke so hoch sein, dass andere Wagen ebenfalls „mit beschallt“, oder dass die Musikdarbietungen mitziehender Musikkapellen im Zug dadurch gestört werden.

Teilnehmer die durch die Zugleitung/Zugordner aufgefordert werden, ihre Lautstärke zu reduzieren und dieser Aufforderung nicht Folge leisten, werden vom Zug ausgeschlossen.

Mit den Anlagen darf nur Karnevals- und Stimmungsmusik abgespielt werden. Sicher ist die Frage, welches die „richtige“ Musik für einen Karnevalszug ist, subjektiv und wird entsprechend von jedem Teilnehmer unterschiedlich bewertet. Andererseits ist „Karnevals- und Stimmungsmusik“ als Musikrichtung ziemlich eindeutig definiert.

Die Musikauswahl bei den Zugteilnehmern hat dem Rechnung zu tragen und das Abspielen von Musik aus den Bereichen „HipHop“ - „Rapp“ - „Dancefloor“ „Techno“ oder ähnliches ist untersagt. Dies gilt auch für Musiktitel, die eindeutig diesen Musikrichtungen zuzuordnen sind, aber als so genannte „Feten-“ oder „Ballermann-Hits“ auf entsprechenden „Stimmungs-CD's“ zu finden sind. Auch hier gilt, dass Teilnehmer, die sich nicht an die vorgeschriebene Musikauswahl halten, vom Zug ausgeschlossen werden.

Die Musikanlagen müssen bei der **GEMA** angemeldet werden.

Die Gebühr beträgt ca. **€20,00**

Die Anmeldung kann formlos an unten genannter Anschrift erfolgen.

GEMA-Bezirksdirektion
Nordrhein-Westfalen
Südwall 17-19
44137 Dortmund

Der Karnevalsausschuss wurde von der **GEMA** verpflichtet, bei Anfragen, die Teilnehmer zu nennen.

Die GEMA weist darauf hin, dass Kontrollen durchgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.gema.de/narrenvereinigungen





Zugleitung

9. Verschiedenes

Sollte die eine oder andere Gesellschaft/Verein beim suchen einer Zugmaschine bzw. Fahrern Schwierigkeiten haben, steht die Zugleitung gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Angebote über Wurfmaterial liegen uns zurzeit noch nicht vor.

Diese Richtlinien sowie die Anmeldung zur Teilnahme am Rosenmontagszug finden Sie auch unter:

www.ratingerkarneval.de

www.jeck.de

10. Bestätigung

Jede am Rosenmontagszug teilnehmende Zugwagenkombination oder Fußgruppe muss eine verantwortliche Person mit vollständiger Anschrift benennen.

Diese versichert schriftlich, dass ihr die Richtlinien einschließlich der gesetzlichen Vorschriften bekannt sind und die Einhaltung dieser einhält, oder eingehalten hat.

Die Zugleitung ist berechtigt, insbesondere bei erstmaligen Teilnahmen, Verstößen gegen die "Allgemeinen Bestimmungen für die Teilnahme am Rosenmontagszug" in Ratingen in der Vergangenheit oder bei sonstigem Verdacht, dass es zu solchen Verstößen oder sonstigen Störungen oder unerlaubten Handlungen kommen könnte, über die vorstehenden Allgemeinen Bestimmungen hinaus, gesonderte, weitergehende Bedingungen und Auflagen zu erteilen, deren Erfüllung bzw. Befolgung von der am Zug teilnehmenden Gruppe zwingend einzuhalten sind.

Die Zugleitung kann **die Teilnahme insbesondere davon abhängig machen**, dass sämtliche Teilnehmer der Gruppe mit Namen, Wohnanschrift, Personalausweisnummer angegeben und mit eigenhändiger Unterschrift bestätigen, über die Zugbedingungen zur Kenntnis genommen zu haben und diese zu beachten.

Nicht auf der Liste aufgeführte Personen bzw. solche, die nicht unterzeichnet haben, sind dann nicht berechtigt am Umzug teilzunehmen. Sollten entsprechende Personen festgestellt werden, behält sich die Zugleitung vor, diese oder die gesamte Gruppe umgehend vom Umzug auszuschließen.

Auf einen gelungenen Rosenmontagszug in dieser Session und mit Euch, freut sich die Zugleitung

Im Anhang werden nachfolgende Dokumente mitgeliefert:

Richtlinien für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen.

Merkblatt über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtums-Veranstaltungen.

